SATZUNG

DES VEREINS TDWI E.V.

STAND: 8. SEPTEMBER 2017

Geschäfts- und Pressestelle:
Lindlaustr. 2 c
D-53842 Troisdorf
Tel.: 0 22 41 / 23 41-2 12
Fax: 0 22 41 / 23 41-1 99

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen "TDWI e.V.".

(2) Der Sitz des Vereins ist Troisdorf.

(3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Aufgabe des Vereins ist es, an der Entwicklung moderner und wirtschaftlicher Konzepte und Verfahren auf dem Gebiet von Analytics und Business Intelligence mitzuarbeiten und europaweit als Impuls- und Beispielgeber für die Interessensgruppen zu fungieren, welche Daten und damit verbundene Methoden und Technologien als Erfolgsfaktor verstehen.

(2) Der Verein dient den Mitgliedern aus den Bereichen der Anwender, der Hochschulangehörigen, der Berater und der Hersteller als Wissensdrehscheibe und Vernetzungsplattform, um relevante und unabhängige Inhalte zu den Themenfeldern im Kontext von Analytics und Business Intelligence zu sammeln, zu produzieren und auszutauschen.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitgliedschaft (Einzel- und Firmenmitgliedschaft)
- Ehrenmitgliedschaft und Fellowship

Als ordentliche Einzelmitglieder können auf Antrag natürliche Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Die ordentliche Mitgliedschaft in Form einer Firmenmitgliedschaft können Unternehmen aller Art, Vereine, selbstständige Institutionen und Behörden erwerben. Jedes Firmenmitglied kann entsprechend seiner abgeschlossenen Mitgliedschaft eine entsprechende Zahl von natürlichen Personen benennen. Ein etwaiger Wechsel in der Zusammensetzung ist der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich anzuzeigen und wird sofort mit Eingang der Anzeige wirksam.

Einzelmitglieder und Firmenmitglieder haben jeweils das gleiche Stimmrecht, also jeweils eine Stimme. Die Stimmabgabe für das Firmenmitglied kann durch jede der benannten Personen ohne Vollmacht vorgenommen werden. Vertreter des Einzelmitglieds oder des Firmenmit-

glieds bzw. der benannten Personen benötigen eine schriftliche Vollmacht des Einzelmitglieds bzw. der Firma oder des Unternehmens. Voraussetzung für eine Vertretung ist, dass die Vertreter ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Fellows des Vereins sind.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die als natürliche Person voll geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat, wenn diese Entscheidung vor dem 15. eines Monats getroffen wurde, ansonsten zu dem 1. des Folgemonats.

§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen),
- mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch Kündigung,
- durch Ausschluss.

(2) Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie vor dem 30.09. der Geschäftsstelle gegenüber erklärt wird.

(3) Der Ausschluss ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen.
- bei neunmonatigem Verzug mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen.

Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 67% über den Ausschluss. Vor seiner Entscheidung hat das Mitglied Gelegenheit, sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf schriftlich zu äußern. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung wird eingelegt durch Einreichung eines entsprechenden Schreibens beim Vorsitzenden des Vorstandes. Dieses Schreiben muss auch die Berufungsgründe enthalten, die das Mitglied zur Rechtfertigung der Berufung anzuführen hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

(2) Soweit dies nicht anderweitig durch Vorstandsbeschluss geregelt wird, ist der Beitrag für ein Kalenderjahr jeweils zum 31.01. des Jahres fällig und zahlbar. Im Falle des Beginns der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres ist der monatlich anteilige Beitrag innerhalb eines Monats nach Entscheidung über die Aufnahme fällig und zahlbar.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Vereins auf Antrag einen Beitrag stunden, reduzieren oder erlassen. Eine völlige Befreiung von Beitragspflichten kann durch den Vorstand für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ausgesprochen werden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft und Fellowship

(1) Die Ehrenmitgliedschaft oder ein Fellowship kann vom Vorstand Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen um die Förderung der Vereinszwecke ausgezeichnet haben.

(2) Mit Ausnahme der Beitragspflicht haben die Ehrenmitglieder und Fellows die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Budget- und Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand stellt jährlich bis zum 30.11. des Vorjahres ein Budget für das kommende Rechnungsjahr auf.

(2) Über das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen.

(3) Die Jahresrechnung ist von 2 von der Mitgliederversammlung gestellten Prüfern zu prüfen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat über folgende Gegenstände zu beschließen:

- Satzungsänderungen,
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie ihre Abberufung aus wichtigem Grund,
- Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung der Abschlussprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins,
- Sonstige geeignete und zulässige Anträge.

§ 12 Einberufung, Tagesordnung und Vorsitz der Mitgliederversammlung

(1) Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes bestimmt. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 14 Absatz 2 Ziffer 3 ist der Vorstand an die Beschlussvorschläge bzw. Tagesordnungspunkte der dort erwähnten Mitglieder gebunden.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen und obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlungen

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied, das an seinem Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung von jeweils mehr als zwei Mitgliedern ist unzulässig.

(2) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung begrenzt. Die Versammlung fasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Vorstandswahlen gilt, wenn mehr als 6 Kandidaten durch die Mitgliederversammlung aufgestellt und mit mindestens einfacher Mehrheit gewählt werden, dass nur die 6 Kandidaten mit der höchsten Anzahl von Ja-Stimmen zu Vorstandsmitgliedern gewählt sind. Kann aufgrund von Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten nicht gem. Satz 1 abschließend verfahren werden, so ist zwischen den betroffenen Kandidaten erneut im Beschlusswege über die Besetzung der freien Vorstandsplätze zu entscheiden. Bei erneuter Stimmengleichheit ist unter den Betroffenen zu losen.

Kandidaten für die Vorstandswahlen können entweder durch den Vorstand oder durch die Mitglieder durch eine entsprechende Mitteilung an den Vorstand bis zu 6 Wochen vor der Wahl vorgeschlagen werden. Grundsätzlich soll einer der Kandidaten auch Mitarbeiter/in der SIGS DATACOM GmbH sein. Die Kandidatenliste soll mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der gewählt wird, versendet werden.

(4) Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(5) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 14 Arten der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in dem ersten Kalenderhalbjahr stattfinden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

1. Nach dem Ermessen des Vorstandes.

2. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Vorstandes mit Zustimmung mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder und

3. auf Verlangen mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sowie höchstens 4 weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins. Er beschließt alle Maßnahmen, die er für erforderlich hält, um den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Darüber hinaus führt er die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- aus der Reihe der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu bestimmen,

- die Geschäftsführung des Vereins,

- die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung,

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vereines Rechenschaft abzulegen und ihr die für die weitere Arbeit notwendigen Beschlüsse einzuholen,

- die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Fellows,

- die Besprechung und Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinigungen und Körperschaften sowie die

- Beschlussfassung zur Bildung bzw. Auflösung von Ausschüssen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden die durch die Tätigkeit entstehenden Kosten erstattet.

(5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die anderen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassung auf schriftlichem Wege oder per Fax oder in Textform (z.B. per E-Mail) ist zulässig.

(7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder soll in der Regel 2 Jahre dauern. Ihr Mandat erlischt mit dem Vollzug der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

(8) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. von § 26 BGB zu vertreten.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins erschienen oder vertreten sind.

Sind in 2 aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten, so wird eine 3. Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung dieser Satzung oder des Vereinszweckes müssen acht Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes im vollen Wortlaut durch Einschreiben mitgeteilt werden, es sei denn, der Vorstand selbst beantragt die Änderungen. Den Mitgliedern ist der Wortlaut der Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 67% der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionell oder von dem Gericht, Finanzamt oder anderen Behörden geforderte Änderungen vorzunehmen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht.

Bonn, 08. September 2017

Prof. Dr. Carsten Felden
Vorstandsvorsitzender des TDWI e.V.